

**Hygieneplan
für den Campus Hörakustik
im Hinblick auf das Coronavirus-COVID19
zum Schuljahr 2020/21**

Inhalt

1. Zugang zum Campus
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Belehrung Hygienevorschrift/Selbstauskunft Corona
6. Anforderungen an Teilnehmer und Teilnehmerinnen
7. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
8. Wegführung/Zutrittskontrolle
9. Unterbringung / Verpflegung
10. Meldepflicht
11. Sonstiges
12. Kontaktdaten

1. Zugang zum Campus

Der Zugang zum Campus ist allen Personen untersagt, die nicht über ein aktuelles **Testergebnis** bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, das einschließlich der Vornahme des Tests nicht älter als 72 Stunden ist. Soweit in bestimmten Bereichen gesetzliche Ausnahmen hinsichtlich einer Testpflicht bestehen sollten, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten des Campus ein eigenständiges kostenfreies Testangebot für einen Selbsttest unterbreitet.

Ein Aufenthalt in den Internaten ist ohne einen am Campus Hörakustik durchgeführten Selbst-/Schnelltest nicht zulässig. Entsprechende Tests müssen 2x pro Woche unter Aufsicht durchgeführt werden. Der erste Test erfolgt bei der Anreise bzw. vor der ersten Unterrichtsstunde, sollte zu diesem Zeitpunkt kein aktuelles Testergebnis einer amtlich zugelassenen Teststelle vorliegen.

2. Persönliche Hygiene:

Im Hinblick auf das Coronavirus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten. Dementsprechend muss bei der Durchführung des Berufsschulunterrichtes, von Kursen zur beruflichen Ausbildung und Angeboten der Fort- und Weiterbildung besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Dazu gehört vor allem, dass auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird und alle Personen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m oder mehr einhalten. Außerdem dürfen an den Veranstaltungen keine Personen mit Krankheitssymptomen teilnehmen.

Außer in bestimmten Bereichen, in denen der Mindestabstand durch entsprechende räumliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann, ist daher ständig eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt auf dem gesamten Campus sowohl in den Unterrichts-Gebäuden, den Mensen sowie in den Boardinghäusern/Internaten und im Außenbereich. Bei Prüfungen/ Seminaren, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske ebenso wie die Verwendung von Handschuhen verpflichtend.

Verstöße

Ein Zuwiderhandeln gegen die in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgegebenen Auflagen kann als **Ordnungswidrigkeit** mit Bußgeld geahndet werden.

Außerdem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die grobe Missachtung von Anweisungen der Verwaltung bzw. Aufsicht auch in Hinblick auf Hygienevorgaben zum **Ausschluss aus den Internaten** führen kann.

Empfehlungen

Das Robert Koch-Institut hat für die Durchführung von Veranstaltungen vor allem folgende Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Übertragung empfohlen:

- Abstand von mindestens 1,5 m gewährleisten
- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen

Wichtigste Maßnahmen

- Keine Anreise bei Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.
- Soweit möglich mindestens 1,5 m Abstand halten.
- Kontaktnahe Gruppenbildung (mehr als 2 Personen unter 1,5 m Abstand) vermeiden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder
 - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Tragen einer **medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Diese haben eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Mit den medizinischen Masken können nachweisbar Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird somit bedeutsam verringert. Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 schützen zudem, bei richtigem Gebrauch, den Träger selbst gegen eine Infektion. Das Tragen der Masken darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise vermindert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit Masken

Die Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein schreibt für Masken vor:

„[Mit der Maske] sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus.“

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte soweit möglich der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m bis 2 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske, ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten Außen- und Innenseite möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die luftdichte Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Prüfungsräume, Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Flure

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Im Abstand von etwa 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da hierdurch kaum Luft ausgetauscht wird. Lehrkräfte und Dozenten veranlassen die regelmäßige Lüftung der Räume.

Reinigung

Folgende Areale werden entsprechend dem Reinigungs- und Desinfektionsplan gereinigt:

- Türklinken und Griffe,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Die Teilnehmer reinigen Arbeitsmittel, die engem oder häufigem Körperkontakt ausgesetzt sind, nach der Verwendung, darunter

- Computermäuse
- Tastaturen
- Monitore
- Kopfhörer, Knochenleitungshörer und Insitusonden
- Hörgeräte, Programmierkabel und Programmierschnittstellen
- Otoskope und Lichtstäbe

Dabei sind die allgemeinen Hygienepläne und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit weiterhin zusätzlich zu beachten.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Handtrockner, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Papier sind vorgehalten. Die Reinigung und Kontrolle erfolgen gemäß dem Reinigungs- und Desinfektionsplan.

5. Belehrung Hygienevorschriften/Selbstauskunft Corona

Die Belehrung über die Hygienevorschriften erhalten alle Auszubildenden in der ersten Unterrichtsstunde. Die Regelungen werden in dieser Stunde ausführlich erklärt.

Die Kenntnis und Akzeptanz der Hygieneregeln und weiterer Regelungen auf dem Campus ist schriftlich zu bestätigen.

6. Anforderungen an Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Auf dem Campus Hörakustik dürfen sich nur unmittelbar am Schulgeschehen / Schulungen beteiligte Personen aufhalten. Sofort nach dem Unterricht müssen die Teilnehmer die entsprechenden Gebäude verlassen. Aufsichten stellen sicher, dass Ansammlungen von Teilnehmern beim Betreten und beim Verlassen der Gebäude vermieden werden.

Personen mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

7. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

Teilnehmer und Aufsichten benutzen bei Betreten der entsprechenden Gebäude das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel.

Alle genutzten Räume werden am Vortag mit desinfizierenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische der Teilnehmer. Während der Unterrichtsstunden werden die Räume regelmäßig gelüftet. Die Türen der Räume werden soweit möglich offengehalten, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann (siehe auch Reinigungs- und Desinfektionsplan).

In den Räumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren.

Soweit zur Vermeidung von Warteschlangen o.ä. notwendig, werden Abstandsmarkierungen angebracht, welche von den Anwesenden zwingend einzuhalten sind.

Alle Teilnehmer sind angehalten, nach Möglichkeit die eigenen sanitären Einrichtungen in ihrer Unterbringung in den Internaten (Boardinghäusern) zu nutzen!

8. Wegeführung/Zutrittskontrolle

Allen Klassen ist ein fester Unterrichtsraum zugeteilt, so dass Raumwechsel während des Unterrichtstages weitgehend vermieden werden. In bestimmten Bereichen des Campus gilt eine Einbahnregelung (bspw. Mensen). In den jeweiligen Bereichen sind die Wegführung sowie die Aus- und Eingänge durch entsprechende Symbole eindeutig gekennzeichnet.

9. Unterbringung / Verpflegung

Die Unterbringung erfolgt bis auf Weiteres ausschließlich in Einzelzimmern. Die Zimmer dürfen nur von den jeweils einquartierten Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Gegenseitiges Besuchen auf den Zimmern ist strikt untersagt.

Die Verpflegung erfolgt ausschließlich über die Mensen, für die ein eigenes Hygienekonzept gilt oder außerhalb des Campus im zulässigen Rahmen der geltenden Corona-Verordnungen. Die Etagenküchen in den Räumlichkeiten des Internats, der Boardinghäuser und des Campus sind geschlossen.

10. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeigt ein Teilnehmer erkennbare Symptome, soll das Campus-Gelände nicht betreten bzw. umgehend wieder verlassen werden. Die betroffene Person soll sich umgehend zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, ob es sich wirklich um das Coronavirus handelt. Zur Einleitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der anderen Teilnehmer und Mitarbeiter am Campus Hörakustik ist umgehend auch das Servicezentrum zu informieren.

11. Sonstiges

- Da häufiges Händewaschen und Desinfizieren die Haut austrocknet werden alle Teilnehmer angehalten, an die Hautpflege zu denken.
- Nach Möglichkeit sollte auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verzichtet werden. Alle Teilnehmer nutzen nach Möglichkeit Alternativen wie eigene Autos oder gehen zu Fuß.

- Es empfiehlt sich eine tägliche Symptomkontrolle, schon leichtes Fieber kann eine Infektion anzeigen.
- Der frontale Kontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden, es empfiehlt sich, den Vorgang von der Seite vorzunehmen.
- Selbst kleine Wunden und Risse in der Haut sollten umgehend abgedeckt und mit einem Pflaster beklebt werden.
- Bei Kontakt von Flächen oder Geräten mit Blut oder Körperflüssigkeit (z.B. Verletzung) ist eine Desinfektion stets erforderlich. Dies entspricht auch den bisherigen Vorgaben zur Gerätedesinfektion.

12. Kontaktdaten

Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen
Bessemerstraße 3
23562 Lübeck

Tel.: 0451-5029-100

Fax: 0451-5029-107

Akademie für Hörakustik (afh)
Bessemerstraße 3
23562 Lübeck

Tel.: 0451-5029-0

Fax: 0451-5029-109